

Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Geisteswissenschaften
Institut für Germanistik

Geschäftsordnung der Institutskonferenz Germanistik

vom 02.11.2016

Präambel

Die Geschäftsordnung der Institutskonferenz Germanistik legt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen institutionellen und organisatorischen Regelungen fest im Bewusstsein der Tatsache, dass der wissenschaftliche Zweck den Regelungen selbst übergeordnet ist.

Grundlagen für die Durchführung der Sitzungen der Institutskonferenz Germanistik sind die sie betreffenden bzw. auf sie anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, der Grundordnung der UDE vom 13. August 2015, der Fakultätsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der UDE vom 26. Juni 2006 sowie der Geschäftsordnung des Senats der UDE vom 30. Juni 2008.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Amtsperiode
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung/Turnus
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Leitung der Sitzung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge und Abstimmungen
- § 11 Protokoll
- § 12 Wahlen zur Institutskonferenz
- § 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

Diese Geschäftsordnung gilt für die Institutskonferenz Germanistik der Universität Duisburg-Essen.

Aufgabe der Institutskonferenz Germanistik ist es in erster Linie, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten optimale Rahmenbedingungen für wissenschaftlichen Prinzipien verpflichtete Lehre und Forschung zu schaffen.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsperiode

- (1) Gemäß § 2 Satz 5 der Fakultätsordnung gehören der Institutskonferenz acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Die Kustodinnen oder Kustoden des Instituts für Germanistik nehmen qua Amt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Institutskonferenz teil.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre. Beginn der Amtsperiode der neu gewählten Institutskonferenz ist der Beginn des Studienjahres am 1. Oktober.

§ 3 Vorsitz

Die Institutskonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Instituts für Germanistik und vertritt dessen Belange gegenüber dem Dekanat und der Hochschulleitung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 4 Einberufung/Turnus

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Institutskonferenz ein, und zwar mindestens zweimal pro Semester und wenn es die Geschäfte erfordern. Der/die Vorsitzende muss unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung) eine Institutskonferenz einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich unter Benennung der gewünschten Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie unter Übersendung vorhandener Beratungs- und Beschlussvorlagen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie acht Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Institutskonferenz sind öffentlich, sofern dem nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere zwingende Gründe entgegenstehen. Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden (wie z. B. Personalfragen), sollen als solche in der Einladung gekennzeichnet werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Institutskonferenz muss über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der Institutskonferenz können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese Anträge sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist.
- (3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Nähere (Feststellung der Beschlussfähigkeit) regelt § 6 der Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats der Universität Duisburg-Essen.

§ 8 Leitung der Sitzung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 8 der Senatsordnung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Sachanträge und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern der Institutskonferenz nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

- (3) Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Protokoll

Das Kustodiat sorgt für die Protokollierung der Institutskonferenzen. Der öffentliche Teil des Protokolls geht neben den Mitgliedern der Institutskonferenz allen hauptberuflichen Mitgliedern des Instituts für Germanistik zu.

§ 12 Wahlen zur Institutskonferenz

(1) Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Instituts für Germanistik gemäß § 2 Satz 3 der Fakultätsordnung, d.h. das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das überwiegend im Institut für Germanistik tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Institut für Germanistik betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Wahlvorstand

Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Institutskonferenz wird ein Wahlvorstand gewählt, und zwar getrennt nach Statusgruppen je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren, des Mittelbaus und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Die Wahl der Studierenden regelt § 12 Satz 6.) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wahl, besitzen aber kein passives Stimmrecht. Das Kustodiat stellt dem Wahlvorstand die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder des Institutes für Germanistik (außer der Gruppe der Studierenden) zur Verfügung. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste ihrer oder seiner Gruppe abgibt.

(3) Wahllisten

Der Wahlvorstand bildet – getrennt nach Statusgruppen – Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen. Die Listen der einzelnen Statusgruppen sollen über die in § 2 Satz 1 genannten Zahlen hinaus bis zu vier weitere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, damit genügend stellvertretende Mitglieder zur Verfügung stehen.

(4) Wahltermin

Diese Listen müssen bis 14 Tage vor dem Wahltermin vorliegen und werden auf der Homepage der Germanistik veröffentlicht. Die Wahl soll gegen Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt werden. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher per E-Mail allen Mitgliedern des Instituts und per Aushang (Homepage Germanistik) bekannt zu machen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist einzuräumen. Das Nähere der Briefwahl regelt § 12 der Duisburg-Essener Wahlordnung.

(5) Wahlgänge

Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Der Wahlvorstand trifft rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe Vorkehrungen dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Statusgruppe, die sich zur Wahl stellen, und ein Feld zum Ankreuzen des Namens. Bevor die einzelne Wählerin ihr oder der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausüben kann, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(6) Wahlergebnis

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Dies gilt auch für die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Gelost wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

(7) Wahl der Studierenden

Die Studierendenvertreter der Institutskonferenz werden im jährlichen Turnus gewählt. Die Wahl wird von den Studierenden selbstständig nach den Regeln der Wahl der Fachschaftsvertreter durchgeführt. Das Ergebnis der Wahl der Studierenden muss spätestens bis jeweils Ende November beim geschäftsführenden Direktor/der geschäftsführenden Direktorin der Germanistik vorliegen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz Germanistik in Kraft. Für Änderungen ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz Germanistik erfolgten Beschlusses vom 02.11.2016